

Heimatspiegel

der Verwaltungs- gemeinschaft

Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 · Mittwoch, den 26. März 2008 · Nummer 6

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft

Veränderung des Standesamtsbezirkes

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27.07.1992 (GVBl. LSA S. 638) soll der Standesamtsbezirk dem Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeinde entsprechen.

Der Standesamtsbezirk der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal mit Sitz in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11, umfasst mit Wirkung vom 01.04.2008 folgende Mitgliedsgemeinden:

1. Stadt Osterfeld,
2. Stadt Stößen mit den Ortsteilen Nöbeditz und Priestädt,
3. Gemeinde Abtlöbnitz mit dem Ortsteil Mollschütz,
4. Gemeinde Casekirchen mit den Ortsteilen Köckenitzsch und Seidewitz,
5. Gemeinde Crölpa-Löbschütz mit den Ortsteilen Freiroda, Heiligenkreuz und Kreipitzsch,
6. Gemeinde Gieckau mit den Ortsteilen Pohlitz und Schmerdorf,
7. Gemeinde Goldschau mit dem Ortsteil Kaynsberg,
8. Gemeinde Görschen mit den Ortsteilen Droitzen, Rathewitz und Scheiplitz,
9. Gemeinde Heidegrund mit den Ortsteilen Kleinhelmsdorf, Roda und Weickelsdorf,
10. Gemeinde Janisroda mit dem Ortsteil Neujanisroda,
11. Gemeinde Leislau mit den Ortsteilen Crauschwitz und Kleingestewitz,
12. Gemeinde Löbitz mit den Ortsteilen Großgestewitz und Pauscha,
13. Gemeinde Meineweh mit den Ortsteilen Priesen, Quesnitz und Thierbach,
14. Gemeinde Mertendorf mit den Ortsteilen Punkewitz und Weterscheidt,
15. Gemeinde Molau mit den Ortsteilen Aue und Sieglitz,
16. Gemeinde Pretzsch,
17. Gemeinde Prießnitz,
18. Gemeinde Schönburg mit den Ortsteilen Kroppental, Posenhain und Weichau,
19. Gemeinde Unterkaka mit dem Ortsteil Schleinitz,
20. Gemeinde Utenbach mit den Ortsteilen Cauerwitz und Seiselitz,
21. Gemeinde Waldau mit dem Ortsteil Haardorf,
22. Gemeinde Wethau.

Die Veränderung des Standesamtsbezirkes zum 01.04.2008 wurde mit Schreiben vom 29.02.2008, Az.: I/32.2.7/332100, durch den Landrat des Burgenlandkreises genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Wahl der Schöffen für die am 01.01.2009 beginnende Amtsperiode

Die Stadt Osterfeld sowie die Gemeinden Heidegrund, Meineweh und Waldau haben das Recht und die Pflicht, für die neue Wahlperiode vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 **Schöffen und Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Zeitz** vorzuschlagen.

Das Ehrenamt als Schöffe kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzung erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Kandidaten für das Schöffenamt sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 70 Jahre sein und mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Personen, die Interesse für das ehrenamtliche Schöffenamt zeigen, werden hiermit gebeten, sich bis spätestens **9. April 2008** bei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten: Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnanschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, Beruf.

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinden

Gemeinde Abtlöbnitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 08.04.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Abtlöbnitz

Ort: Abtlöbnitz, Abtlöbnitz Nr. 42

Raum: Gemeindebüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Abtlöbnitz vom 18.02.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
7. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung
8. Beschluss über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 04.05.2008 und der eventuellen Stichwahl am 25.05.2008
9. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 04.05.2008
10. Einwohnerfragestunde
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß
 gez. *Werner*
 Bürgermeister
 (im Original unterzeichnet)

Gemeinde Crölpa-Löbschütz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 09.04.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Crölpa-Löbschütz
 Ort: Crölpa-Löbschütz, Dorfstraße 34
 Raum: Gemeindebüro

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Crölpa-Löbschütz vom 07.12.2007
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Crölpa-Löbschütz vom 18.02.2008
5. Sonstiges
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und über die Entlastung des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters
8. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
9. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung
10. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 04.05.2008
11. Beschluss über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 04.05.2008 und der eventuellen Stichwahl am 25.05.2008
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß
 gez. *Pokrant*
 Bürgermeister
 (im Original unterzeichnet)

Gemeinde Gieckau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 10.04.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Gieckau
 Ort: Gieckau, OT Pohlitz, Hauptstraße 20
 Raum: Mehrzweckgebäude

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt am 29.06.2008
7. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
8. Einwohnerfragestunde
9. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß
 gez. *Wunschick*
 Bürgermeister
 (im Original unterzeichnet)

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Gieckau am 09.03.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Gieckau am 09.03.2008 wie folgt festgelegt:

1.1. Zahl der Anhörungsberechtigten:	294
1.2. Zahl der Angehörten:	80
1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1
1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel:	79
1.5. Zahl der gültigen Stimmen:	79
2. Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt:
 - 2.1. Fragestellung:
 „Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Wethau und Gieckau, einverstanden?“
 - 2.2. Antwort „JA“: 56
 - 2.3. Antwort „Nein“: 23

Für die Gemeinde Gieckau

gez. *Wunschick*
 Gemeindevahlleiter

Gemeinde Heidegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 01.04.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund
Ort: Kleinhelmsdorf, Dorfstr. 23a
Raum: Gemeindeamt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2008
5. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben - Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen -
10. Grundsatzbeschluss zu Grundstücksangelegenheiten
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß

gez. Börner

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes Kleinhelmsdorf der Gemeinde Heidegrund (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der derzeit gültigen Fassung und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heidegrund beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.02.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes Kleinhelmsdorf der Gemeinde Heidegrund:

Artikel I Änderungen

Der § 12, Abs. 2 Arten der Grabstätten muss um Buchstaben e) anonyme Urnenreihengrabstätten (grüne Wiese) ergänzt werden.

Der § 13 Grabstätten wird um nachfolgenden Absatz 4 ergänzt: Der Absatz 4 wird im Wortlaut wie folgt eingefügt:

In anonymen Urnenreihengrabstätten (grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m mal 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Heidegrund tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidegrund, 27.02.2008

gez. Börner

Bürgermeister

im Original

unterzeichnet und gesiegelt

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Kleinhelmsdorf der Gemeinde Heidegrund (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der derzeit gültigen Fassung und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heidegrund beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.02.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Kleinhelmsdorf der Gemeinde Heidegrund:

Artikel I Änderungen

Der § 5 I. Grabnutzungsgebühr wird um 1.4. ergänzt:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1.4. | für anonyme Urnenreihengrabstätten (grüne Wiese) Ruhezeit 20 Jahre | 400,00 Euro |
|------|--|-------------|

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Kleinhelmsdorf der Gemeinde Heidegrund tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidegrund, 27.02.2008

gez. Börner

Bürgermeister

im Original

unterzeichnet und gesiegelt

Gemeinde Janisroda

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 08.04.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Janisroda
Ort: Janisroda, Dorfstraße 21
Raum: Gemeindebüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Janisroda vom 19.02.2008
 4. Bericht des Bürgermeisters
 5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 6. Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und über die Entlastung des Bürgermeisters
 7. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters
 8. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
 9. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung
 10. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 04.05.2008
 11. Beschluss über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 04.05.2008 und der eventuellen Stichwahl am 25.05.2008
 12. Einwohnerfragestunde
 13. Sonstiges
 14. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit freundlichem Gruß
gez. *Specht*
Bürgermeister
(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Leislau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 08.04.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.
Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Leislau
Ort: Leislau, Leislau 25
Raum: Gemeindebüro

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Leislau vom 19.02.2008
 4. Bericht des Bürgermeisters
 5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
 6. Beschluss über die Jahresrechnung 2006 und über die Entlastung des Bürgermeisters
 7. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
 8. Berufung des Gemeindevahlleiters/Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung
 9. Festlegung des Ablaufes zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 04.05.2008
 10. Beschluss über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 04.05.2008 und der eventuellen Stichwahl am 25.05.2008
 11. Willensbekundung zur Umsetzung des ILEK Leitprojektes der ILE - Region Burgenland-Weißenfels: Umbau der Bahntrasse Zeitz - Osterfeld - Camburg zum Radweg (Verbinder Saale - Elster - Radachter)
 12. Einwohnerfragestunde
 13. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit freundlichem Gruß
gez. *Zeitschel*
Bürgermeister
(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Löbitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 03.04.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Löbitz
Ort: Löbitz, Hauptstraße 12
Raum: Kulturhaus

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.01.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl
7. Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt am 29.06.2008
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Löbitz das Haushaltsjahr 2008
9. Fortschreibung Konsolidierungskonzept 2008
10. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten
 14. Schließung der Sitzung
- Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit freundlichem Gruß
Maurer
Bürgermeister
(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Meineweh

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit das Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Meineweh am 09.03.2008 bekannt gegeben.

1. Der Wahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 09.03.2008 das endgültige Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Meineweh am 09.03.2008 wie folgt festgestellt:

1.1. Zahl der Anhörungsberechtigten:	544
1.2. Zahl der Angehörten:	165
1.3. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
1.4. Zahl der gültigen Stimmzettel:	165
1.5. Zahl der gültigen Stimmen:	165
2. Die gültigen Stimmen verteilten sich wie folgt:
 - 2.1. Fragestellung:
„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Meineweh, Pretzsch und Unterkaka, einverstanden?“

- 2.2. Antwort „JA“: 159
 2.3. Antwort „Nein“: 6
 Für die Gemeinde Meineweh
 gez. Reichel
 Gemeindevorstand

Gemeinde Mertendorf

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 22.01.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung liegt nach § 108 (5) an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Tage während der Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, aus.

Osterfeld, 04.03.2008

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Molau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 07.04.2008, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molau

Ort: Molau, Dorfstraße 52

Raum: Gemeinderaum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.02.2008
4. Einwohnerfragestunde - Thema „Ordnung und Sicherheit“ in der Gemeinde
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Anfragen zum Bericht der Bürgermeisterin
7. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Beratung zum Abschluss eines Vertrages
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Änderung der Nutzungsvereinbarung - Grundschule Sieglitz -
13. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß

gez. Heide-Marie Huth

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Schönburg

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 08.04.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg

Ort: Schönburg

Raum: Burgschänke

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht Bürgermeister
6. Beschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2008
7. Fortschreibung Konsolidierungskonzept 2008
8. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
9. Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 17.02.2008
10. Beschluss zur Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens
11. Beschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheides am 29.06.2008
12. Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung am 29.06.2008
13. Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 2 „Wohngebiet am Pöllnitzgraben“
14. Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 1 „Am Hohen Stein“
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Grundstücksangelegenheiten

17. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß

gez. Stützer

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Gemeinde Wethau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 09.04.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Wethau

Ort: Wethau, Hirtengraben 1

Raum: Versammlungsraum ehem. Grundschule

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der Ergebnisse der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.02.2008
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt am 29.06.2008
8. Beratung Haushalt 2008
9. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichem Gruß

gez. Voß

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Sonstige Behörden und Stellen

AZV Osterfeld

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248) in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlungsversammlung des Abwasserzweckverbandes Osterfeld in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Ausführung, den Betrieb und die Unterhaltung sowie die mobile Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen und über die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) 1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der AZV Osterfeld betreibt in seinem Verbandsgebiet die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser (Grundstücksentwässerungsanlagen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Entleerung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen, den Transport der Fäkalien und des Fäkalwassers zu einer Kläranlage, die der AZV Osterfeld bestimmt, sowie die Behandlung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zur Durchführung der mobilen Entsorgung kann sich der AZV Osterfeld Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (3) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457).

(4) Die mobile Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohneigentums-gesetzes sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(5) Durch die Satzung wird die Entleerung von Sammelgruben mit tierischen Fäkalien, beweglichen Abwasserbehältnissen, Leichtflüssigkeitsabscheidern und Fettabscheidern nicht geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser.
- (2) Ablusslose Sammelgruben sind dichte Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage ohne das Teile dieses Schmutzwassers einer Versickerung zugeführt werden.
- (3) Kleinkläranlage sind Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser entsprechend der DIN 4261 Teil 1 und 2.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Ableitung, Vorbehandlung, Speicherung und evtl. Reinigung von Schmutzwasser auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers.
- (5) Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der AZV Osterfeld für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (6) Fachkundige sind Fachbetriebe, deren Mitarbeiter aufgrund ihrer Berufsbildung und die Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.
- (7) Gartengrundstücke sind Grundstücke in Kleingartenanlagen oder in Gartengemeinschaften die keine Wohngrundstücke sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des AZV Osterfeld liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem AZV Osterfeld die mobile Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des AZV Osterfeld eingeleitet werden kann.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage wegen seiner Art und Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwandes nicht übernommen werden kann.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die mobile Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ausschließlich durch den AZV Osterfeld oder seiner Beauftragten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem AZV Osterfeld oder seiner Beauftragten zu überlassen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die mobile Entsorgung angeschlossen sind, ist das gesamte Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuzuführen und gemäß § 11 dieser Satzung der mobilen öffentlichen Entsorgung zu überlassen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Osterfeld.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch den AZV Osterfeld eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Einleitbedingungen

In die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutzwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Stoffe die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Stoffe, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- Niederschlags-, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser.
- Stoffe, welche die Behandlung in Abwasserreinigungsanlagen erschweren und/oder die Klärschlammverwertung gefährden.
- Stoffe, die den Zustand von Gewässern nachhaltig negativ beeinträchtigen.

Das Einleitverbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe jeder Art - auch in zerkleinerter Form (z. B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Mörtel, Küchenabfälle, Zellstoff, Textilien, Schlachtabfälle, Borsten, Hefe, Fasern, Kunststoffe, grobes Papier);
- schwer abbaufähige organische Stoffe;
- Heizöl, Kunstharz, Lacke, Farben, Farbstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, zunächst flüssige und dann später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe und Flüssigkeiten sowie gesundheitschädliche Lösungsmittel;
- Säure und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10,0);
- radioaktive Stoffe;
- Pflanzenschutzmittel (z. B. Pestizide);
- Tierfäkalien wie z. B. Jauche und Gülle, Mist, Silagesickerstoffe, Blut und Molke;
- Schmutzwasser mit starkem Fett- und Ölgehalt;
- Schmutzwasser, dessen chemische und physikalischen Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung ATV in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage, die Schlammabeseitigung und die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungsgrenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt, die von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.

Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß der vorstehenden Einleitbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen bzw. Abscheider zu erstellen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasserbehandlungsanlage nicht zugeführt werden. Der AZV Osterfeld behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider zu kontrollieren und wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen zu lassen.

§ 7

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen

(1) Die Errichtung und die Betreuung der Anlagen hat entsprechend der DIN 1986 und 4261 (Kleinkläranlagen) durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

(2) Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

(3) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem AZV Osterfeld vorher rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen.

(4) Bestehende abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach § 2 der Satzung sind dem AZV Osterfeld vom Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Aufforderung durch den Zweckverband im Amtsblatt der VGem Wethautal mit Angabe der Lage, Art und Größe anzuzeigen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel nach Absatz 1 und 2 nach Aufforderung umgehend zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Zuwegung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 8

Überwachung

(1) Dem AZV Osterfeld oder dem vom AZV Osterfeld Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Der AZV Osterfeld oder der vom AZV Osterfeld Beauftragte ist berechtigt notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser nach Art und Menge zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen nach § 6 festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Stichprobe.

(4) Entsorgungsnachweise sind 3 Jahre durch den Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen des AZV Osterfeld vorzulegen.

§ 9

Stilllegung abflussloser Sammelgruben oder Kleinkläranlagen

Die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist komplett außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.

Dazu gehört eine Komplettentsorgung des Anlageninhaltes der stillzuliegenden Anlage.

2. Abschnitt - Besondere Vorschriften für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 10 Entsorgungsmodalitäten

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal alle 2 Jahre mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Entsorgung. Die Grundstückseigentümer werden verpflichtet rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vor der Abfuhr - beim AZV Osterfeld die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.

(3) Kleinkläranlagen sind nach der Entsorgung durch den Grundstückseigentümer gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder zu befüllen und in Betrieb zu nehmen.

(4) Auch ohne vorherige Anmeldung kann der AZV Osterfeld die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt. In diesen Fällen erlässt der AZV Osterfeld eine Anordnung zur Entleerung der Kleinkläranlage.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die 2-jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 erlassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch einen Fachkundigen die Entsorgungsintervalle so festgelegt werden, dass diese der Herstelleranleitung entsprechen.

Dem schriftlichen Antrag ist unter Angabe des Kläranlagentyps und der Art der Vorklärung eine Kopie des Wartungsvertrages beizufügen. Die fachliche Qualifikation der Wartungsfirma bzw. des Wartungspersonals ist über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis nachzuweisen. Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung durch einen Fachkundigen durchzuführen. Im Ergebnis der Schlammspiegelmessung ist eine Schlammprobe entsprechend der in der DIN 4261 Teil 1, Punkt 7.2 angegebenen Füllungsgrade durch den Grundstückseigentümer zu beauftragen.

Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung dem AZV Osterfeld unaufgefordert zu übermitteln. Dieses kann mit den Angaben des Wartungsprotokolls verbunden sein.

Werden durch den Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen nicht an den AZV Osterfeld weitergeleitet, so erfolgt für das betreffende Jahr die Entsorgung entsprechend Absatz 1 ohne Ausnahme.

(6) Die Menge des entnommenen Inhalts der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung schriftlich zu bestätigen. Dazu wird ein Entsorgungsnachweis durch den AZV Osterfeld oder beauftragte Dritte ausgestellt, der neben der Grundstücksbezeichnung und dem Datum der Entleerung der Anlage auch Angaben über die Art der entsorgten Anlage (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) enthalten muss.

(7) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage geht mit der Übernahme in das Eigentum des Entsorgers über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(8) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken erfolgt nach Bedarf.

(10) Die Grundstückseigentümer haben das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden. Gleiches gilt für das Befahren der Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug.

Ist erkennbar, dass durch den Zustand der Zuwegung beim Befahren durch das Entsorgungsfahrzeug ein Schaden entstehen kann, kann der Fahrzeugführer das Befahren des Grundstücks verweigern und die Entleerung durch den Einsatz zusätzlicher Schlauchlängen realisieren. Ist dem Grundstückseigentümer der Zustand der Zuwegung bekannt und weist dieser nicht auf möglicherweise entstehende Schäden hin, schließt der AZV Osterfeld einen Schadensersatz aus.

§ 11 Haftung

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sowie für Schäden in Form einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung. Im gleichen Umfang hat er den AZV Osterfeld von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Anschluss- und Benutzungspflichtige seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt. Im Übrigen haftet der AZV Osterfeld im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

3. Abschnitt - Gebühren

§ 12 Gebührenmaßstab

(1) Der AZV Osterfeld erhebt für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren.

(2) Die Entsorgungsgebühr berechnet sich nach der Menge des der Grundstücksentwässerungsanlage entnommenen Schmutzwassers oder Fäkalschlammes (Räumgut).

Zum Räumgut gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spül- bzw. Verdünnungswasser. Die Berechnungseinheit des Räumgutes ist 1 m³ des abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Mindestberechnungsmenge für die Entsorgungsgebühr ist 0,5 m³ Räumgut. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage von mehreren Grundstückseigentümern benutzt, bemisst sich die Entsorgungsgebühr im Verhältnis der auf den jeweiligen Grundstücken zum 31.12. des Vorjahres (bezogen auf das Entsorgungsjahr) mit Hauptwohnung gemeldeten Personen.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in diese Anlagen.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage bzw. mit dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserkanalisation.

§ 14 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumanteils gebührenpflichtig, es sei denn ein Verwalter ist bestimmt.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Gebührenpflichtiger.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Im Falle der Nichteintragung des Eigentümers im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührenpflichtiger, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des Grundstücks ist.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV Osterfeld entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Gebührensätze

(1) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlage beträgt:

- bei Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Satzung **25,03 EUR** je m³ Räumgut

(2) Entsteht bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen/Sammelgruben ein erhöhter Aufwand in der Form, dass mehr als 15 m Saugleitung ausgelegt werden müssen, so ist dieser überdurchschnittliche Mehraufwand durch den Grundstückseigentümer zu bezahlen.

Pro zusätzliche Leitungslänge (3 m) wird eine Gebühr von **0,72 EUR** erhoben.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben errechnet sich aus der Reinigungsgebühr der Kläranlage des Verbandes, in der das Fäkalwasser entsorgt wird, zuzüglich der Kosten für Fahrzeug und Entsorger. Diese Kosten errechnen sich gemäß dem folgenden Absatz. Sie sind der Reinigungsgebühr hinzuzurechnen.

(4) Für einen Einsatz des Saugfahrzeuges, der nicht der Entsorgung von Kleinkläranlagen/Sammelgruben dient, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

Dem kalkulierten Stundensatz für das Fahrzeug in Höhe von **8,03 EUR** ist der Stundenlohn des Geräteführers hinzuzurechnen. Dieser ist bei Veränderungen des Arbeitsentgelts jeweils neu zu kalkulieren.

Abgerechnet wird nach halben Stunden, wobei jede angefangene halbe Stunde zählt.

(5) Kann eine vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden und besteht der Grundstückseigentümer jedoch auf die Durchführung zu diesem Termin, sodass sich der AZV Osterfeld Dritter bedienen muss, werden die dem AZV Osterfeld in Rechnung gestellten Kosten, unabhängig von den Regelungen der vorstehenden Absätze, an den Grundstückseigentümer weitergereicht.

§ 16 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr wird vom AZV Osterfeld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Entsorgungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben, die der Verband erhebt, angefordert werden.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können Sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

(2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, 225, 226, 227 Absatz 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem AZV Osterfeld jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Der AZV Osterfeld kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu stellen.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV Osterfeld sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für Schenkungen und in Erbfällen.

(2) Entfallen auf dem Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 4 und § 9, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV Osterfeld mitzuteilen.

(3) Jeder Wechsel des Anlagentyps der Kleinkläranlage ist unverzüglich dem AZV Osterfeld mitzuteilen.

(4) Die Anzeigen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

4. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 20 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der AZV Osterfeld die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der AZV Osterfeld darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

- a) von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Saale-Unstrut,
- b) den Mitgliedsgemeinden des Verbandes und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
- c) den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der AZV Osterfeld trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 21 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.06.1994 (GVBl. LSA. S. 710) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 5,00 bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhungen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 nicht von der dezentralen Entsorgung Gebrauch macht, obwohl er dazu verpflichtet ist,
- b) Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, das nicht den Anforderungen des § 6 entspricht und dadurch den Betrieb der zentralen Kläranlage schädigend beeinflusst,
- c) entgegen § 7 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt und dies nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
- d) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 7 entsprechend errichtet oder betreibt oder einer Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln nach § 7 Absatz 5 nicht nachkommt,
- e) entgegen § 7 Absatz 4 nach Aufforderung keine Anzeige der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage durchführt oder keine geforderten Unterlagen beibringt,
- f) entgegen § 10 Absatz 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig vor dem erforderlichen Entleerungstermin anzeigt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Absatz 1 und § 18 nicht nachkommt,
- h) seiner Anzeigepflicht nach § 19 nicht nachkommt,
- i) entgegen § 8 Absatz 1 den Zutritt nicht gewährt,
- j) entgegen § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 10 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
- k) entgegen § 9 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht außer Betrieb setzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 9 Abs. 2 GKG-LSA ist der Abwasserzweckverband Osterfeld.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt gemäß § 15 Absatz 3 der Verbandssatzung nach Veröffentlichung im Amtsblatt der VGem Wethautal in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen i. d. F. d. 4. Änderungssatzung zum 18.05.2006 außer Kraft.

Osterfeld, den 17.12.2007

gez. Kalinka
Geschäftsführer - Siegel -

Ausgefertigt:

Osterfeld, den 22.01.2008

gez. Kalinka
Geschäftsführer - Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ausführung, den Betrieb und die Unterhaltung sowie die mobile Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen und über die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Osterfeld, den 22.01.2008

Kalinka
Geschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Osterfeld

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd, Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Görschen V
Landkreis: Burgenlandkreis
Verf. Nr. 611 46 BLK 023**

Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 28.11.2007

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 28.11.2007 angeordnet.

Begründung:

Das Verfahren wurde von der Gemeinde Görschen vordergründig mit dem Ziel beantragt: notwendige Maßnahmen zum Schutz gegen wiederholt auftretende, niederschlagsbedingte Überschwemmungen der Ortslagen von Görschen und Droitzten sowie des Gewerbegebietes, durchzuführen.

Zugleich soll in der Feldlage, die fortschreitende Erosion wertvollen, landwirtschaftlichen Nutzbodens, bedingt durch die gleiche Ursache, eingedämmt werden.

Die situations- und strukturbedingten Nutzungskonflikte in der Region sollen gelöst werden.

Mit seinen Zielstellungen unterstützt das Verfahren die Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes des Landkreises.

Im Ergebnis von Vorerhebungen wird eingeschätzt, dass die Ursachen der Schadereignisse nur durch umfangreiche landschaftsstrukturierende Maßnahmen, wie Anlegung von Regenrückhalteanlagen, Renaturierung, Biotopvernetzung, Bodenmanagement und Folgemaßnahmen beseitigt werden können, die insbesondere auch mit Maßnahmen der Dorferneuerung verbunden werden sollen.

Der Schutz der Ortslagen, Feldlage und im besonderen Maß auch des Gewerbegebiets ist eine vordringliche Aufgabe in der Gemeinde um:

1. Abwanderung von Gewerbetreibenden oder der ortsansässigen Bevölkerung zu verhindern,
2. Arbeitsplätze zu erhalten und
3. die Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion zu sichern und weiter zu verbessern.

Die Maßnahmen sollen zügig geplant und umgesetzt werden, um weitere Schadensfälle zu vermeiden, die für viele Ansässige erhebliche negative Folgen haben können.

Die dazu erforderlichen Planungen bis zur Genehmigungsphase und die spätere Umsetzung von Maßnahmen werden voraussichtlich einen Zeitraum von ca. 4 Jahren in Anspruch nehmen. Das Risiko weiterer niederschlagsbedingter Hochwasser und der Herbeiführung von Schädigungen insbesondere an Gebäudegrundstücken in den Ortslagen, aber auch in der Feldlage, bedingt durch Abschwemmungen, ist hoch.

Für die ansässigen Betriebe in dem Gewerbegebiet können derartige Schädigungen zu drohender Existenz- und Arbeitsplatzgefährdung oder damit im Zusammenhang stehender Abwanderung aus der Region führen.

Unter dem Aspekt des gegebenen Zeitfaktors und des latent bestehenden Risikos, ist die Einleitung des Verfahrens dringlich zu bewirken.

Für die Umsetzung der Maßnahmen ist der Einsatz bereitstehender Fördermittel vorgesehen, der es der Gemeinde und den Teilnehmern überhaupt erst ermöglicht, die notwendigen Maßnahmen vollumfänglich durchzuführen.

Die ländliche Entwicklung wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalts gefördert.

Das EPLR wird gemeinsam von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt finanziert.

Im Rahmen dieses Programms beteiligt sich der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit bis zu 75 v. H. an den öffentlichen Ausgaben.

Diese finanziellen Mittel stehen nur im Zeitraum 2007 bis 2013 zur Verfügung.

Demzufolge müssen die daraus finanzierten Maßnahmen und das Verfahren bis 2013 verwendungssicher abgeschlossen werden. Anderenfalls sind erhebliche Entwicklungsdefizite für die Region absehbar.

Das Verfahren findet daher breite Zustimmung und Unterstützung in der Region.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs entspricht dem überwiegenden Interesse aller Verfahrensteilnehmer.

Die gegenwärtig vorgetragenen Widersprüche einzelner Teilnehmer behindern aktuell die Durchführung des Verfahrens, insbesondere die dringend notwendige Wahl des Vorstands und den zügigen Beginn der unmittelbaren Planungsarbeiten zur Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG, und somit die Schaffung der Voraussetzung für die Ausführung der Maßnahmen.

Der Zeitrahmen zur Durchführung des Verfahrens ist eng begrenzt und erfordert eine strikte planmäßige Abarbeitung der einzelnen Verfahrensschritte.

Die Einleitung des Verfahrens nach § 86 FlurbG bietet durch spezifische Verfahrensregelungen Möglichkeiten der vereinfachten

Verfahrensdurchführung, die für die genannten Zielstellungen besonders geeignet sind. Diese wurden bei den Überlegungen der Flurbereinigungsbehörde zur zeitlichen Umsetzung des Verfahrens bereits berücksichtigt.

Im Auftrag



Weißenfels, den 05.03.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Görschen V
Landkreis Burgenlandkreis
Verf. Nr. 611 46 BLK 023

I. Ladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Görschen V

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten hat durch Beschluss vom 28.11.2007, in Verbindung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 05.03.08, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Görschen V angeordnet.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert 12.12.2007 BGBl. S. 2840), ist ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Der Termin zur Wahl des Vorstandes findet am

**Dienstag, dem 27.05.08, um 17.00 Uhr,
im Saal der Gemeindeverwaltung
Hauptstraße 20
06618 Gieckau**

statt.

2.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Sie ist Kraft Gesetz mit Einleitung des Verfahrens entstanden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Es liegt im Interesse der Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

3.

Wahlberechtigt sind gemäß § 21 Abs. 3 und 10 Nr. 1 FlurbG die Teilnehmer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte (Teilnehmer) oder deren Bevollmächtigte.

Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht deren gesetzlichen Vertretern zu.

Soweit juristische Personen Teilnehmer sind, werden diese durch die gesetzlich vorgesehenen Organe vertreten.

4.

Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Der Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5.

Wählbar ist derjenige Volljährige und in seiner Geschäftsfähigkeit unbeschränkt geschäftsfähige Staatsbürger, auch wenn er nicht Teilnehmer am Verfahren ist.

6.

Jeder Teilnehmer, der im Wahltermin anwesend ist, hat insgesamt jeweils nur eine Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er sowohl Eigentümer als auch als Miteigentümer am Verfahren beteiligt ist. Dies gilt auch für den Bevollmächtigten soweit er selbst Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt.

7.

Soweit ein Wahltermin nicht zu Stande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gemäß § 21 Abs. 4 FlurbG Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter nach Anhörung der Landwirtschaftlichen Berufvertretung bestellen.

Die Wahlberechtigten werden hiermit zur Wahl geladen.

II. Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes

Auf Beschluss der Flurneuordnungsbehörde wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes auf 3 Mitglieder festgesetzt.

Bewerberabsichten oder Vorschläge für die Wahl können dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd bis zum Termin bereits vorab mitgeteilt werden.

Weißenfels, den 10.03.2008

Im Auftrag



Ronneburg



IMPRESSUM

Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbnitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0
vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes,
Frau Beckmann

Verantwortlicher für den redaktionellen Teil

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann

Druck und Verlag

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

Anzeigenannahme/Beilagen:

Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.